

AMTSBESTÄTIGUNG

Es wird hiermit amtlich bestätigt, dass die ZAUNKÖNIG STIFTUNG, VADUZ, wie folgt besteht:

Wortlaut der Firma: ZAUNKÖNIG STIFTUNG

Sitz: Vaduz

Datum der Errichtung: 13. Mai 1993

Datum der Hinterlegung: 13. Mai 1993

Zweck: Verwaltung und Anlage des Vermögens der Stiftung und das Halten von Beteiligungen oder anderen Rechten zu Gunsten von einer oder mehreren bestimmten oder bestimmbaren natürlichen oder juristischen Personen als Begünstigten.

Stiftungsvermögen: sFr. 30'000.--

Stiftungsrat: ein oder mehrere Mitglieder

 Stiftungsrat mit Kollektivzeichnungsrecht:
Prinz Michael von Liechtenstein, Vaduz
Dr. Hans-Peter Brüllmann, Vaduz

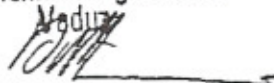
Zeichnungsrecht: wird vom Stiftungsrat bestimmt.

Kundmachungen: erfolgen durch eingeschriebenen Brief.

Repräsentant: INDUSTRIE- UND FINANZKONTOR ETABLISSE-
MENT, Vaduz

Vaduz, am 13. MAI 1993

Öffentlichkeitsregisteramt

Vaduz


STATUTEN
DER
ZAUNKÖNIG STIFTUNG
VADUZ

Art. 1

Name

Unter dem Namen

ZAUNKÖNIG STIFTUNG

besteht eine Stiftung mit selbständiger juristischer Persönlichkeit im Sinne des Artikels 552 ff. des Liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechtes.

Art. 2

Dauer

Die Dauer der Stiftung ist zeitlich nicht beschränkt.

Art. 3

Sitz

Sitz der Stiftung ist in Vaduz, Fürstentum Liechtenstein. Der Stiftungsrat kann jederzeit mittels einfachem Mehrheitsbeschluss den Sitz an einen anderen Ort des In- und Auslandes verlegen.

Art. 4

Zweck

Der Zweck der Stiftung ist die Verwaltung und Anlage des Vermögens der Stiftung und das Halten von Beteiligungen oder anderen Rechten zu Gunsten von einer oder mehreren bestimmten oder bestimmbaren natürlichen oder juristischen Personen als Begünstigten.

Art. 5

Verbot der Pfändung, Abtretung und Verpfändung

Zuwendungen, die seitens der Stiftung an Stiftungs-Begünstigte gemacht werden, sind unentgeltlich und dürfen ihnen auf dem Wege des Sicherungsverfahrens, der Zwangsvollstreckung oder des Konkurses nicht entzogen werden. Ebenfalls ist zur Gänze ausgeschlossen die Verpfändung oder Abtretung einer Stiftungsbegünstigung.

Art. 6

Stiftungsvermögen

- a) Der Stiftung wird von der Stifterin ein Vermögen im Betrag von Schweizer Franken 30.000,00 (dreissigtausend) gewidmet.
- b) Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zuwendungen unbegrenzt erhöht werden, wobei Zuwendungen dem Stiftungskapital oder den Reserven hinzugeschlagen werden müssen und in jeder Beziehung den für das Stiftungskapital in dieser Satzung aufgestellten Grundsätzen unterliegen.

Art. 7

Stiftungsbegünstigung

Es steht im freien Ermessen des Stiftungsrates, auf Grund der Statuten der Stiftung die Stiftungs-Begünstigten zu bestimmen und den Umfang ihrer Begünstigung festzulegen. Näheres kann in einem Beistatut bestimmt werden.

Art. 8

Stiftungsrat, Amtsdauer, Bestellung und Ausscheiden

- a) Der Stiftungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitglied(ern), die physische oder juristische Personen sein können. Die Amtsdauer der Stiftungsratsmitglieder ist nicht befristet. Sie läuft bis zum Ableben oder Rücktritt.
- b) Der Stiftungsrat wird erstmals von der Stifterin in der Stiftungsurkunde bestellt. Besteht der Stiftungsrat aus mehr als einem Mitglied, so kann eines von ihnen

zum Präsidenten ernannt werden.

- c) Ein Stiftungsratsmitglied kann jederzeit sein Amt niederlegen, ohne hierfür Gründe anzugeben.
- d) Die Mitglieder des Stiftungsrates werden durch den Beirat ernannt bzw. abberufen. Der Beirat hat das Recht, ein Stiftungsratsmitglied jederzeit ohne Angabe von Gründen abzuberufen.
- e) Soweit die Mitglieder des Stiftungsrates im Falle einer Sitzverlegung nicht in der Lage sind, am neuen Domizil die volle Verantwortung für ihre Aufgabe zu tragen, haben sie für entsprechenden Ersatz zu sorgen.

Art. 9

Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

Sofern sich aus zwingenden gesetzlichen oder statutarischen Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, ist der Stiftungsrat als oberstes Organ für sämtliche Stiftungsangelegenheiten zuständig. Er trifft daher grundsätzlich alle Entscheidungen der Stiftung unter Mitwirkung des Beirates. Der Stiftungsrat verwaltet insbesondere das Stiftungsvermögen. Er vertritt die Stiftung nach aussen hin und demgemäss allen Dritten gegenüber.

Art. 10

Beschlüsse des Stiftungsrates

- a) Besteht der Stiftungsrat aus einem Mitglied, so fasst dieses alle Beschlüsse allein.

Wenn der Stiftungsrat aus mehreren Mitgliedern besteht, so versammelt er sich so oft es notwendig oder zweckmässig ist, über Einladung des Präsidenten. Der Präsident muss zu einer Sitzung einladen, wenn ein Mitglied des Stiftungsrates dies verlangt. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn alle Stiftungsratsmitglieder persönlich anwesend oder ordnungsgemäss durch ein anderes Stiftungsratsmitglied vertreten sind.

Wenn ein Stiftungsratsmitglied, das von der Sitzung des Stiftungsrates verständigt wurde, zu derselben nicht erscheint und sich nicht vertreten lässt, so ist eine neue Sitzung einzuberufen. Wenn auch an dieser zweiten Sitzung nicht alle Stiftungsratsmitglieder vertreten sind, so ist er trotzdem beschlussfähig. In drin-

genden Fällen ist der Stiftungsrat jedoch schon bei der ersten Sitzung beschlussfähig, wenn die Sitzung ordentlich einberufen wurde. Jedoch tritt ein solcher Beschluss nicht in Kraft, wenn das nicht anwesende oder nicht vertretene Stiftungsratsmitglied innert drei Tagen, von der Zustellung des Beschlusses an gerechnet, Einspruch erhebt. In solchen Fällen ist dann eben eine zweite Sitzung einzuberufen, an welcher der Stiftungsrat in jedem Fall beschlussfähig ist.

- b) Der Stiftungsrat fasst alle seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern in diesen Statuten nichts anderes vorgesehen ist. Die Einstimmigkeit ist besonders erforderlich im Falle:
1. der Belastung des Stiftungsvermögens,
 2. der Änderung der Satzung oder bei Erlass und Änderung von Beistatuten,
 3. der Auflösung der Stiftung.

Diese Entscheidungen dürfen nur auf Antrag des Beirates gefasst werden.

- c) Der Stiftungsrat kann auch Zirkularbeschlüsse fassen. Solche Zirkularbeschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit.
- d) Über sämtliche Beschlüsse des Stiftungsrates ist ein schriftliches Protokoll zu führen und von allen an der Sitzung anwesenden Mitgliedern sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen. Der vom Präsidenten zu ernennende Protokollführer muss nicht Mitglied des Stiftungsrates sein.

Art.11

Zeichnungsberechtigung und Zeichnungsart

Die Zeichnungsberechtigung der Mitglieder des Stiftungsrates wird durch den Stiftungsrat geregelt. Erstmals wird die Zeichnungsberechtigung von der Stifterin in der Stiftungsurkunde festgesetzt.

Der Stiftungsrat kann auch Bevollmächtigte ernennen und deren Zeichnungsberechtigung festlegen. Insbesondere kann er auch Spezialbevollmächtigte ernennen und deren Zeichnungsberechtigung festlegen. Er kann auch Spezialbevollmächtigte für die eigentliche Vermögensverwaltung, insbesondere Treuhandgesellschaften, Banken, usw. bestellen.

Art. 12

Der Beirat

Dem Beirat stehen die Aufsicht über die Stiftungsverwaltung zu sowie die weiteren in diesen Statuten ihm eingeräumten Befugnisse.

Der Beirat wird erstmals durch die Stifterin ernannt und ergänzt sich später selbst.

Das Beistatut regelt die weiteren Befugnisse und Zuständigkeiten des Beirates.

Art. 13

Vermögensanlagen

Bei der Anlage des Vermögens hat der Stiftungsrat die Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmannes zu beachten und insbesondere den in den Statuten oder im eventuellen Beistatut niedergelegten Grundsätzen nachzuleben.

Art. 14

Rechnungslegung

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen, beginnt jedoch erstmals mit dem Tage der Errichtung der Stiftung und endet erstmals mit dem 31. Dezember 1993.

Art. 15

Statutenänderung, Erlass und Änderung von Beistatuten

- a) Anlässlich der Errichtung kann die Stifterin und nachher der Stiftungsrat jederzeit Beistatuten erlassen, die der schriftlichen Form bedürfen.

Solche Beistatuten haben die gleiche Rechtsform wie die Statuten selbst.

- b) Der Stiftungsrat ist befugt und verpflichtet, mit Zustimmung des Beirates die Statuten und eventuellen Beistatuten abzuändern oder zu ergänzen, soweit es die Verhältnisse erfordern. Insbesondere trifft dies zu im Falle der Verlegung der Stiftung an einen anderen Ort. Sodann sind die Bestimmungen dieser Satzung dem Recht des neuen Domizils anzupassen.

- c) In keinem Falle darf der wesentliche Zweck der Stiftung berührt werden.
- d) Der Beschluss des Stiftungsrates auf Änderung der Statuten, Erlass und Änderung von Beistatuten bedarf der Einstimmigkeit.

Art. 16

Auflösung der Stiftung

Sofern sich die Verhältnisse persönlicher oder materieller Natur, unter denen die Stiftung errichtet wurde, wesentlich ändern oder die Erfüllung ihres Zweckes, z.B. durch politische oder wirtschaftliche Ereignisse gefährdet oder verunmöglicht werden sollte, so ist der Stiftungsrat mit Zustimmung des Beirates berechtigt, die Stiftung ganz oder teilweise aufzuheben. Die Aufhebung der Stiftung kann aber nur durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsrates erfolgen.

Bei Auflösung ist das Vermögen der Stiftung an die Stiftungsbegünstigten im Verhältnis ihrer Stiftungsbegünstigungsquote auszubezahlen.

Sollten keine Stiftungsbegünstigten ernannt sein, so entscheidet der Stiftungsrat darüber, wer im Fall der Auflösung das Vermögen der Stiftung erhält.

Art. 17

Kontrollstelle

Das Rechnungswesen der Stiftung kann alljährlich durch eine vom Stiftungsrat zu bestellende Kontrollstelle überprüft werden.

Art. 18

Bekanntmachungen

Alle Mitteilungen der Stiftung erfolgen durch eingeschriebenen Brief.

Art. 19

Anwendbares Recht

Die Stiftung unterliegt liechtensteinischem Recht. Dies gilt insbesondere für die Berechtigung der Stiftungsbegünstigten.

Vaduz, den 13. Mai 1993

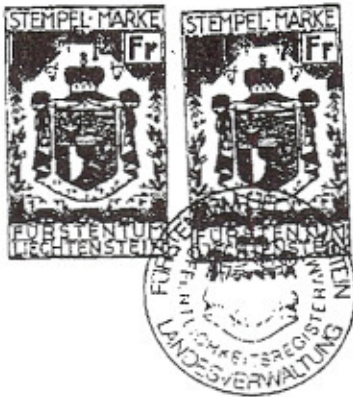
DIE STIFTERIN:

INDUSTRIE- & FINANZKONTOR
ETABLISSEMENT

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'M. K. ...', written over the printed name of the founder.

Mit der Urschrift gleichlautend.
F. L. Landgerichtskanzlei
Vaduz, am..... 13. MAI 1993

Beck



**BEI STATUT
DER ZAUNKÖNIG STIFTUNG**

Die Stifterin **INDUSTRIE- & FINANZKONTOR
ETABLISSEMENT, Vaduz**, in ihrer Eigenschaft als Gründerin
der **ZAUNKÖNIG STIFTUNG, Vaduz**, erlässt hiermit gemäss
Artikel 15 der Statuten nachstehendes Beistatut, das dieselbe
Rechtskraft wie die Statuten haben soll.

I.

Die Begünstigung

Einzigter Begünstigter der Stiftung ist der Landesverband der
Christlich Demokratischen Union Hessen (CDU-Hessen).
Sollte sich die CDU Hessen auflösen, wären Begünstigte:

- a) Die Nachfolgeorganisation mit gleichen oder ähnlichen
politischen Zielen.
- b) Sollte keine solche Organisation bestehen, wäre eine
Stiftung in Deutschland zu gründen, die die von der CDU
Hessen angestrebten Ziele fördert.

Grundsätzlich sollen nur die Erträge ausgeschüttet werden, das
Kapital erhalten bleiben. Dies gilt auch in den obigen Fällen a)
und b).

M P

- 2 -

II.

Auszahlungen

Auszahlungen werden durch die Mitglieder des Beirates vorgeschlagen und durchgeführt. Es gilt hierbei das Vieraugenprinzip und die Beiräte zeichnen kollektiv. Der Stiftungsrat ist nicht verpflichtet, die Verwendung der Auszahlungen durch die Beiräte nachzuprüfen.

III.

Auskunftspflicht

Der Stiftungsrat ist nicht berechtigt, an Dritte Auskünfte irgendwelcher Art zu geben; an den Begünstigten nur, falls beide Beiräte zustimmen und dann nur direkt an den Landesvorsitzenden der CDU-Hessen.

IV.

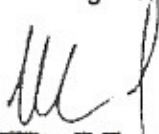
Ergänzung des Beirats

Jeder Beirat hat sofort bei seinem Amtsantritt seinen Nachfolger, den er selber bestimmt, dem Stiftungsrat bekanntzugeben.

V.

Schlussbestimmung

Dieses Beistatut wird nur in zwei Exemplaren errichtet. Eines liegt am Sitz der Stiftung in Vaduz, das andere in einem Safe



der Beiräte. Kopien dürfen nicht gemacht werden.

Vaduz, den 13. Mai 1993

Zu Urkund dessen

DIE STIFTERIN:

INDUSTRIE- & FINANZ-
KONTOR ETABLISSEMENT

Die Echtheit der Unterschrift
S.D. Prinz Michael von LIECHTENSTEIN,
Sonnblickstrasse 4, FL-9480 Vaduz,
wird bestätigt.
Fürstl. Liechtenstein. Landgerichtskanzlei
Vaduz, den 13. MAI 1993

Die Echtheit der Unterschrift des
Herrn Dr. Albert Mayer, FL-9480 Vaduz,
wird bestätigt.
Fürstl. Liechtenstein. Landgerichtskanzlei
Vaduz, den 13. MAI 1993



Konto Zaunkönig

Barabhebungen

Jahr	Auszug Quartal	Datum	Belastung Gutschrift (-)	Auszahlung Einzahlung (-)	Jahres- summen	Spesen
1993	4	20.12.	80.400,00	80.000,00	80.000,00	400,00
1994	2	10.06.	230.575,00	230.000,00		575,00
	3	22.08.	250.625,00	250.000,00		625,00
	3	30.09.	250.625,00	250.000,00		625,00
	4	09.12.	501.250,00	500.000,00	1.230.000,00	1.250,00
1995	3	05.07.	200.500,00	200.000,00		500,00
		13.07.	200.600,00	200.000,00		600,00
		30.08.	200.500,00	200.000,00		500,00
		30.08.	3.508.750,00	3.500.000,00		8.750,00
	4	09.11.	501.250,00	500.000,00		1.250,00
		21.12.	-43.493,42	-43.384,69	4.556.616,31	108,73
1996	2	14.05.	69.093,75	68.750,00		343,75
	3	23.07.	100.500,00	100.000,00		500,00
	4	30.12.	300.750,00	300.000,00	468.750,00	750,00
1997	1	26.03.	551.375,00	550.000,00		1.375,00
	4	31.10.	1.003.500,00	1.000.000,00	1.550.000,00	3.500,00
1998	3	03.07.	1.003.000,00	1.000.000,00	1.000.000,00	3.000,00
1999	1	02.02.	1.003.000,00	1.000.000,00	1.000.000,00	3.000,00
					<u>9.885.365,31</u>	

A M T S B E S T Ä T I G U N G

Es wird hiermit amtlich bestätigt, dass unter dem Namen

CARPA STIFTUNG

mit Sitz in Mauren, eine Stiftung mit juristischer
Persönlichkeit besteht, deren Errichtung am 3. Mai 1991
durch Hinterlegung der Statuten und Stiftungsurkunde
vom 3. Mai 1991 angezeigt wurde.

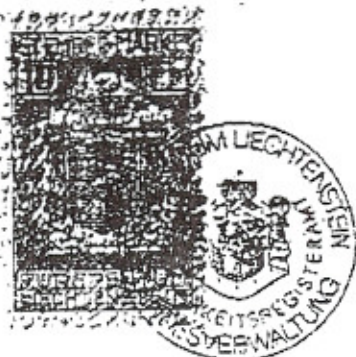
Als Mitglied des Stiftungsrates mit Einzelzeichnungsrecht
wird bestellt:

- Oswald Bühler, Rechtsagent, 9493 Mauren

Als Repräsentant ist bestellt:

- INTROHEX, Treuunternehmen reg., Mauren

Vaduz, den 03. MAI 1991



Öffentlichkeitsregisteramt
Vaduz

[Handwritten signature]

GRÜNDUNGS AUFTRAG

Der Unterzeichnete, Herr Dipl.-Kfm. Horst Weyrauch, Friedenstrasse 11, D - 6000 Frankfurt am Main 1, stellt Herrn Oswald Bühler, Rechtsagent, Mauren, einen Betrag von vorläufig Sfr. 30'000.-- durch Einbringung auf das Sfr.-Konto bei der Schweizerischen Bankgesellschaft, Zürich, zur Verfügung, das er als Treuhänder im eigenen Namen, jedoch für Rechnung und demnach im Innenverhältnis auch zu Eigentum des Treugebers, eine liechtensteinische Stiftung unter nachfolgenden Daten gründet und erklärt, dass die von ihm oder einem bekannten Dritten der Stiftung gewidmeten Gelder weder aus einer Tätigkeit, die allgemeine Tatbestände des ordentlichen Strafrechtes erfüllen, noch aus Drogen- oder Waffenhandel oder sogenannten Insidergeschäften stammen.

Firmaname: CARPA STIFTUNG

Sitz: MAUREN

Zweck: Die Stiftung bezweckt die Verwaltung des Stiftungsvermögens sowie die Ausrichtung von Zuwendungen an Dritte.

Kapital: Sfr. 30'000.--. Weitere Vermögenswerte werden der Stiftung später zugewendet.

Stiftungsrat: Oswald Bühler, Rechtsagent, Mauren

Domizilstelle: Intrumex Treuunternehmen reg., Mauren

Begünstigte: Christlich Demokratische Union
Stadtkreisverband Frankfurt am Main
z.Hd. Herrn Schatzmeister
Prinz zu Sayn Wittgenstein-Berleburg,
Frankfurt am Main
3,5 Millionen Deutsche Mark

Christlich Demokratische Union
Landesverband Hessen
z.Hd. Herrn Schatzmeister
Prinz zu Sayn Wittgenstein-Berleburg
2 Millionen Deutsche Mark

Konto: Schweizerische Bankgesellschaft, Zürich

Es soll keine Post zugestellt werden. Wir bitten Sie, die Stiftung zu den mit Ihnen vereinbarten Bedingungen zu errichten und die Stiftungsakten zu meiner Verfügung zu halten.

Vaduz, 2. Mai 1991


Dipl.Kfm. Horst Weyrauch